

# RS Vwgh 2006/10/18 2003/13/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0161 E 27. April 2000 RS 2

## Stammrechtssatz

Persönliche Unbilligkeit ist ua dann nicht gegeben, wenn die finanzielle Situation eines Abgabenschuldners so schlecht ist, dass auch die Gewährung der beantragten Nachsicht nicht den geringsten Sanierungseffekt hätte und an der Existenzgefährdung nichts änderte (Hinweis E 18.5.1995, 95/15/0053).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003130058.X04

## Im RIS seit

17.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)